

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007

Stand 1. September 2011

vom

I. Das Gesetz über die Volksschule wird geändert.

1. § 11a wird eingefügt:

Basisstufe

§ 11a. Der Kindergarten und die erste Primarschulklasse können als dreijährige Basisstufe oder der Kindergarten und die ersten beiden Primarschulklassen als vierjährige Basisstufe geführt werden.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber